

# **Freunde und Förderer der katholischen Kirche St. Vitalis in Köln-Müngersdorf e.V.**

## **Satzung des Vereins**

Stand 2013-04-18

### **Präambel**

Durch den Zusammenschluss der katholischen Kirchengemeinden St. Joseph / Christi Auferstehung, St. Vitalis und St. Pankratius zur Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Köln-West ist die selbständige Kirchengemeinde St. Vitalis aufgelöst worden.

Dem trägt die Umbenennung des Vereins „Freunde und Förderer der katholischen Kirchengemeinde St. Vitalis in Köln-Müngersdorf e.V. in „Freunde und Förderer der katholischen Kirche St. Vitalis in Köln-Müngersdorf e.V. Rechnung.

Darüber hinaus werden die Organisation und der Förderbereich der neuen Großgemeinde angepasst.

Die Förderinhalte werden nicht verändert.

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen:

„Freunde und Förderer der katholischen Kirche St. Vitalis in Köln-Müngersdorf e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius in Köln-West zu fördern und zu unterstützen, insbesondere
  - a) bei der Unterhaltung und Ausschmückung des Gotteshauses St. Vitalis in Köln Müngersdorf und der übrigen der ehemaligen Kirchengemeinde St. Vitalis gehörenden Gebäude und Anlagen (z.B. Pfarrheim usw.);
  - b) bei der Durchführung der Aufgaben des Pfarrgemeinderates St. Pankratius,
  - c) bei der Durchführung der Aufgaben des Kirchenvorstandes St. Pankratius;
  - d) bei der Durchführung der Aufgaben der innerhalb der Pfarrgemeinde St. Pankratius gebildeten Gruppen;

- e) bei der Betreuung der kranken und alten Mitbürger in der Gemeinde St. Pankratius;
- f) bei der Unterstützung der sozial schwachen Mitbürger in der Gemeinde St. Pankratius.
- g) bei der Ausstattung und der Erhaltung der von der Kirchengemeinde St. Pankratius getragenen Einrichtungen und durch Mitfinanzierung des dort tätigen Personals, z. B. bei Kindertagesstätten.

2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Kapitalanteile noch etwa Sachanlagen irgendwelcher Art.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, natürliche Personen jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,

- b) durch den Austritt des Mitglieds,
- c) durch den Ausschluss des Mitglieds.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## **§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens

und der Tag der Mitgliederversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

## **§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet die Versammlung das dritte Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung – soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen – auch soweit es den Zweck des Vereins angeht – und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 10 Protokollieren von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, die es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.